

nen, unentgeltlich zu benutzen und waren von der Bezahlung von Zinsen, Zempel und Sporteln befreit. Diese besonderen Vorrechte auf Kosten anderer erregten Unzufriedenheit, und Wagner hebt mit Recht hervor¹⁾, daß es dem richtigen Grundsatz des neueren Finanzwesens gemäß keine solche Privilegien geben sollte. Leistungen und Gegenleistungen setzen sich nur so klar übersehen. Daher haben jetzt die Zentralnotenbanken wie alle anderen Erwerbseinstitute die Steuern und Abgaben zu entrichten, die sich aus der Art ihres Betriebes ergeben. Die deutsche Reichsbank macht hiervon eine Ausnahme, da sie von der staatlichen Gewerbe- und Einkommensteuer befreit ist. Es wäre jedoch angebracht, auch die Bank auch zu diesen Steuern heranzuziehen. Doch dürfte der Betrag, der an das Reich gezahlt wird, nicht von dieser Steuer betroffen werden.

b) Steuer von der gesamten Notenausgabe.

Verschiedene Staaten sind über diese regulären Steuern hinausgegangen und erheben noch eine Steuer von den umlaufenden Banknoten.

Bei der Berechnung der Steuer erheben sich große Schwierigkeiten. Wenn die Steuer von Noten, die als Hinterlegung bares Geld haben, erhoben wird, so kann sich die Frage der Berechtigung nur danach richten, ob in dem betreffenden Lande andere die Barzahlung erzielende Zahlungsarten, wie Schecks, mit einer solchen Steuer belegt sind. Trifft dies zu, so müssen auch die Noten eine besondere Steuer tragen, obgleich die Banken sich durch diese Opfer zurückschrecken lassen könnten, energisch für die Mehrung des Metallvorrates einzutreten. In Italien allein werden die durch Metall gedeckten Noten von der Gesamtsumme abgesetzt, um bei der Besteuerung nicht berücksichtigt zu werden. Frankreich hat die Notenzirkulation in zwei Teile geteilt, in einen gewinnbringenden und nicht gewinnbringenden. Die Noten, die nur gegen hinterlegtes Metall ausgegeben werden, tragen eine niedrige Steuer, während für die Noten, die aus wirklich gewinnbringenden Geschäften hervorgegangen sind, eine höhere Abgabe zu entrichten ist. Wenn Noten gewinnbringenden Geschäften entspringen, so ist es gerechtfertigt, daß sie eine besondere Steuer tragen, da sie ja in dieser Hinsicht Wechseln ähneln und ihre Ausgabe einen Vorteil verschafft.

¹⁾ System der Zettelbankpolitik S. 459.

